

**Satzung  
der Stadt Hitzacker über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Gemäß der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. S 55) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S 41) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hitzacker in seiner Sitzung am 30. Januar 1985 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines, Gebührentarif**

- (1) Die Stadt Hitzacker erhebt für das Ausstellen von Bescheinigungen gem. § 24 BBauG bzw. § 17 StBauFG eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,-- DM.
- (2) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Antrag nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet
  1. die Vertragsparteien,
  2. der beurkundende Notar, wenn er die Übernahme der Gebührenpflicht gegenüber der Stadt Hitzacker erklärt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

**§ 4  
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit der Festsetzung fällig.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hitzacker, den 13. Februar 1985

Stadt Hitzacker  
(S I E G E L)

gez. Zühlke  
Bürgermeister

gez. Steffen  
Stadtdirektor

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg Nr. 4 vom 1. März 1985)